Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund

Turnierordnung

vom 29. Januar 1980
in der zuletzt am 15. Februar 2014 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

I Allgemein....3

§ 1 Spielregeln....3
§ 2 Spielberechtigung....3
§ 3 Spielbetrieb....4
§ 4 Ausschreibung....4
§ 5 Spielleiter....5
§ 6 Rechtsmittel....5

II Münchner Schach-Einzelmeisterschaft....6

§ 7 Einteilung in Klassen....6
§ 8 Meisterklasse....6
§ 9 Vormeisterklasse....7
§ 10 Hauptturnierklasse....7
§ 11 Zulassung....7
§ 12 Rücktritt und Sperren....8
§ 13 Wertung, Stichkampf....8

III Weitere Einzelturniere....8

§ 14 (gestrichen)....8
§ 15 Münchner Pokalturnier....8
§ 16 Münchner Blitzschach-Einzelmeisterschaft....9
§ 17 Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft....9
§ 18 (gestrichen)....9

IV Münchner Mannschaftsmeisterschaft....9

A Austragung....9

§ 19 Klassen und Gruppen....9
§ 20 Spielmodus....10
§ 21 D-Klasse....10
§ 22 Wertung....10
§ 23 Aufstieg....11
§ 24 Abstieg....11
§ 25 Gruppeneinteilung....12
§ 26 Gruppenauslosung....12

B Meldungen....13

§ 27 Mannschaftsmeldung....13
§ 28 Nominierung von Mannschaften und Ersatzspielern....13
§ 29 Terminfestlegung....13
§ 30 Spielbericht....14

C Durchführung der Mannschaftskämpfe....14
§ 31 Pflichten des Heimvereins....14
§ 32 Mannschaftsführer, Schiedsrichter....14
§ 33 Einsatz von Spielern aus übergeordneten Ligen....15
§ 34 Einsatz von Stammspielern....16
§ 35 Einsatz von Ersatzspielern....16
§ 36 Spielereinsatz je Runde....16
§ 37 Unzulässiger Spielereinsatz....16
D Geldbußen....17
§ 38 Verstöße gegen Meldevorschriften....17
§ 39 Verstöße gegen die Pflichten des Heimvereins....17
§ 40 Unbesetzte Bretter....17
§ 41 Maximale Geldbußen....18
V Weitere Mannschaftsturniere....18
§ 42 Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft....18
§ 43 Münchner Mannschaftspokalturnier....18
§ 44 Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft....19

I Allgemein

§ 1 **Spielregeln**

(1) Für die Turniere des Schach-Bezirksverbandes München e.V. (im Folgenden: Bezirksverband) gelten, soweit diese Turnierordnung nichts besonderes bestimmt, nacheinander
- die Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes e.V. (im Folgenden: BSB),
- die Regelwerke des Weltschachbundes (FIDE).

(2) Die Vorberechtigung für ein Turnier des Bayerischen Schachbundes richtet sich nach der Platzierung des entsprechenden Turniers des Bezirksverbandes, bei Durchführung in mehreren Klassen nach der Platzierung in der höchsten Klasse. Kann oder will ein Teilnehmer die Vorberechtigung nicht wahrnehmen, rückt der jeweils Nächstplatzierte nach.

§ 2 **Spielberechtigung**

(1) Sofern diese Turnierordnung oder die Turnierordnung für die Jugendturniere für einzelne Turniere nicht Besonderes bestimmt, darf an Turnieren des Bezirksverbandes (§ 3 Abs. 1, 2) teilnehmen, wer in der Spielerliste des BSB (§ 1 Absatz 1 MglVwO) als Mitglied eines dem Bezirksband angehörenden Vereins eingetragen ist und von dem Verein beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. gemeldet ist. Bei Turnieren ist auf Verlangen des Turnierleiters ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(2) Ein Spieler kann nur für einen Verein als Mitglied einer Mannschaft eines Mannschaftsturnieres des Bezirksverbandes benannt werden. Ist ein Spieler für einen Mitgliedsverein des Bezirksverbandes für eine Mannschaft, die höherklassig als die Bezirksliga spielt, als Spieler gemeldet, kann er nur für diesen Verein benannt werden.

(3) Über eine erweiterte Spielberechtigung beschließt der Verbandsausschuss. Dies ist in der Turnierausschreibung bekannt zu geben.

(4) Ein Spieler ist nicht spielberechtigt, wenn und solange er vom BSB gemäß dessen Satzung von der Teilnahme an Turnieren gesperrt ist.

(5) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, sind vom Begriff "Spieler" Männer, Frauen und solche ohne bestimmtes Geschlecht umfasst.

§ 3 **Spielbetrieb**

(1) In jedem Jahr werden folgende Turniere durchgeführt:
- Münchner Einzelmeisterschaft,
- Münchner Pokalturnier,
- Münchner Blitzschach-Einzelmeisterschaft,
- Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft,
- Münchner Mannschaftsmeisterschaft,
- Münchner Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft,
- Münchner Mannschaftspokalturnier
- Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft.

(2) Die Durchführung der Turniere für Jugendliche und Schüler obliegt der Münchner Schachjugend (MSJ). Diese besteht aus dem Jugendausschuss und der Jugendversammlung, deren Aufgaben und Zusammensetzung in Teil A der erstmals am 15. Februar 2014 erlassenen Jugendordnung geregelt sind. Teil A dieser Jugendordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Die Einzelheiten der Durchführung der Turniere für Jugendliche und Schüler regelt Teil B der Jugendordnung, deren Änderung der Jugendversammlung obliegt.

(3) Über die Einrichtung weiterer Turniere befindet der Verbandsausschuss, soweit nicht die Jugendversammlung zuständig ist.

§ 4 **Ausschreibung**

(1) In der Turnierausschreibung werden die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere die Teilnahmeberechtigung und die Bestimmungen über die Bedenkzeit bekannt gegeben.

(2) Bei Turnierveranstaltungen des Bezirksverbandes herrscht an den Brettern und im Spielbereich Rauchverbot. Bei zentralen Veranstaltungen des Bezirksverbandes kann der Spielleiter eine weitere Einschränkung anordnen.

(3) Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

(4) Sofern die Turnierausschreibung nichts anderes regelt, beträgt die Wartezeit gemäß den FIDE-Regeln für alle Turniere des Bezirksverbandes 60 Minuten ab angesetztem Spielbeginn.

§ 5 **Spielleiter**

(1) Die Spielleiter und der Referent für Frauenschach organisieren die Durchführung der Turniere und regeln die Einzelheiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden sie insbesondere über
1. die Zulassung von Spielern und Mannschaften,
2. Qualifikationen zu übergeordneten Turnieren,
3. Ordnungsmaßnahmen gemäß dem 5. Abschnitt der Satzung.

(2) Die Spielleiter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Turniere. Sie sind Turnierleiter bzw. Schiedsrichter im Sinne der Regeln des Weltschachbundes. Sie können sich von geeigneten weiteren Personen vertreten lassen oder zur Leitung von Wettkämpfen Schiedsrichter einsetzen. Die Spielleiter entscheiden in allen Streitfällen.

(3) Die Spielleiter können Spieler oder Mannschaften von der Teilnahme an Turnieren oder von der in Turnieren des Bezirksverbandes zu erwerbenden Qualifikationen für Turniere des Bayerischen Schachbundes ausschließen, sofern sie eine im Vorjahr erworbene Vorberechtigung für ein Turnier dieser Art trotz Teilnahmezusage ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung nicht wahrgenommen haben.

(4) Die Spielleiter können gegen Spieler, die von einem Einzelturnier des Bezirksverbandes ohne vorherige Absage zurücktreten, für deren nächste Teilnahme an diesem Turnier ein Reugeld bis zu 30,00 € verhängen. Das Reugeld ist von dem betreffenden Spieler gleichzeitig mit dem Startgeld einzuzahlen und wird bei ordnungsgemäßer Beendigung des Turniers zurückerstattet.

(5) Entsprechendes gilt für den Referenten für Frauenschach für die Frauenturniere.

§ 6 **Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen des Turnierleiters ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von einerWoche ab Zugang der Entscheidung beim Betroffenen schriftlich beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzulegen und zugleich zu begründen. Enthält die Entscheidung des Turnierleiters keine Rechtsmittelbelehrung oder hängt bei zentral durchgeführten Turnierveranstaltungen keine Rechtsmittelbelehrung aus, so ist ein Einspruch nach Ablauf von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung nicht mehr zulässig.

(2) Mit der Einreichung des Einspruchs ist zugleich eine Beschwerdegebühr von 20,00 € einzuzahlen. Wird die Beschwerdegebühr nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingezahlt, gilt der Einspruch als zurückgenommen. Die Beschwerdegebühr wird bei ganzem oder teilweisem Obsiegen oder bei Rücknahme ganz oder teilweise zurückerstattet.

(3) Beschwerdebefugt ist bei Streitfällen in Einzelturnieren der betroffene Spieler, bei Streitfällen in Mannschaftsturnieren der Vereinsvorstand.

(4) Über den Einspruch entscheidet das Turniergericht.

(5) Einsprüche und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entscheidung des Spielleiters über die Berechtigung des von einem Spieler erhobenen Remisanspruchs ggemäß Anhang G6 der FIDE-Schachregeln ("Laws of Chess") in der ab 01.07.2014 geltenden Fassung ist nicht anfechtbar.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Turniere der Münchner Schachjugend. Bei Tagesturnieren ist der Einspruch gegen eine Entscheidung eines Schiedsrichters abweichend von Abs. 1 spätestens unmittelbar nach Turnierende beim Spielleiter zu erheben; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch kann auch vom Mannschaftsführer eingelegt werden. Der Turnierleiter leitet den Einspruch unverzüglich an den Vorsitzenden des Turniergerichts weiter.

II Münchner Schach-Einzelmeisterschaft

§ 7 **Einteilung in Klassen**

(1) Die Münchner Einzelmeisterschaft wird in drei Klassen durchgeführt:
- Meisterklasse,
- Vormeisterklasse,
- Hauptturnierklasse.

(2) Der Spielleiter kann weitere Klassen unterhalb der Hauptturnierklasse oder neben den genannten Klassen einrichten.

§ 8 **Meisterklasse**

(1) Vorberechtigt zur Teilnahme in der Meisterklasse sind:
- die auf der ersten Hälfte platzierten Spieler der Meisterklasse des Vorjahres, sofern sie gemäß § 2 für den Bezirksverband spielberechtigt sind,
- bei bis zu zwei Gruppen der Vormeisterklasse die Spieler auf den Plätzen 1 und 2 jeder Gruppe, ansonsten die Gruppensieger des letzten Spieljahres,
- der Münchner Pokalsieger des letzten Spieljahres,
- Spieler, die für die Allgemeine Klasse der zuletzt durchgeführten Bayerischen Schach-Einzelmeisterschaften vorberechtigt waren.
- der Münchner Jugendmeister der Altersklasse U18 des letzten Spieljahres, falls seine DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1800 beträgt.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Meister“.

§ 9 **Vormeisterklasse**

Vorberechtigt zur Teilnahme in der Vormeisterklasse sind, soweit nicht aus anderen Gründen für eine höhere Spielklasse vorberechtigt:

- Spieler, die für die Meisterklasse des letzten Spieljahres vorberechtigt waren und ihre Vorberechtigung verloren haben,
- die auf der ersten Hälfte platzierten Spieler der Vormeisterklasse des Vorjahres, sofern sie nicht für die Meisterklasse vorberechtigt sind,
- die Spieler auf den Plätzen 1 und 2 jeder Hauptturnier-Gruppe des letzten Spieljahres,
- der Verlierer der Finalpaarung des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres,
- der Münchner Jugendmeister der Altersklasse U18, falls seine DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1600 beträgt,
- der Münchner Jugendmeister der Altersklasse U16, falls seine DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1600 beträgt,
- der Zweitplazierte der Münchner Jugendmeisterschaft der Altersklasse U18 des letzten Spieljahres, falls seine DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1600 beträgt.

§ 10 **Hauptturnierklasse**

Wird unterhalb der Hauptturnierklasse eine weitere Spielklasse eingerichtet, dann gelten die Regelungen des § 9 über die Vorberechtigung entsprechend. Zusätzlich sind für die Hauptturnierklasse spielberechtigt, soweit nicht aus anderen Gründen für eine höhere Spielklasse vorberechtigt:

- die Verlierer der Halbfinalpaarungen des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres,
- die Münchner Jugendmeister U18, U 16, U14 und U12 sowie der Zweitplatzierte der Münchner Jugendmeisterschaft der Altersklasse U18 des letzten Spieljahres.

§ 11 **Zulassung**

(1) Freiplätze werden vom Spielleiter vergeben. Dabei ist grundsätzlich die Deutsche Wertungszahl zu berücksichtigen.

(2) Besteht vor Beginn der Einzelmeisterschaft eine Qualifikation für eine Spielklasse der Einzelmeisterschaft des Folgejahres, so kann der Spielleiter diese Qualifikation im Voraus gewähren. Die Qualifikation für das Folgejahr gilt damit als erloschen.

§ 12 **Rücktritt und Sperren**

(1) Ein Spieler wird vom laufenden Turnier ausgeschlossen, wenn er im Vollrundenturnier zwei Partien unentschuldigt kampflos verliert, oder wenn er in einem nach Schweizer System durchgeführten Turnier zu einer Partie ohne ausreichende Entschuldigung nicht antritt.

(2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schachregeln, gegen die Regelung der Turnierausschreibung oder gegen Anordnungen des Turnierleiters kann der Spielleiter eine Sperre von sämtlichen Einzelturnieren des Bezirksverbandes für 24 Monate aussprechen. Dasselbe gilt, wenn ein Spieler nach Meldeschluss ohne ausreichenden Grund zurücktritt.

(3) Scheidet ein Spieler aus, bevor er die Hälfte der Partien gespielt hat, so gilt er als Letztplatzierter seiner Gruppe.

§ 13 **Wertung, Stichkampf**

(1) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Wertung nach Sonneborn-Berger, im Schweizer System die Buchholz-Wertung. Weitere Einzelheiten sind vor Turnierbeginn bekannt zugeben.

(2) Über den Sieg in der Meisterklasse entscheidet bei Punkt- und Wertungsgleichheit ein Stichkampf, dessen Durchführungsbestimmungen der Spielleiter festlegt.

(3) Im Interesse von Elo-Auswertbarkeit oder Normenerwerb kann der Spielleiter geänderte Modalitäten erlassen.

III Weitere Einzelturniere

§ 14 (gestrichen)

§ 15 **Münchner Pokalturnier**

(1) Das Münchner Pokalturnier wird im K.-o.-System durchgeführt. Die genaueren Bestimmungen werden vom Spielleiter vor Turnierbeginn festgelegt.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Pokalsieger“.

(3) Von den Teilnehmern des Münchner Pokalturniers sind im nächsten Spieljahr bei der Münchner Einzelmeisterschaft vorberechtigt:
- der Sieger für die Meisterklasse,
- der Verlierer des Pokalfinales für die Vormeisterklasse,
- die Verlierer des Pokalhalbfinales für das Hauptturnier.

§ 16 **Münchner Blitzschach-Einzelmeisterschaft**

(1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Blitzschachmeister“.

(3) Das Turnier kann offen durchgeführt werden.

§ 17 **Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft**

(1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Jahr den Titel „Münchner Schnellschachmeister“.

(3) Das Turnier kann offen durchgeführt werden.

§ 18 (gestrichen)

IV Münchner Mannschaftsmeisterschaft

A Austragung

§ 19 **Klassen und Gruppen**

(1) Die Münchner Mannschaftsmeisterschaft wird in fünf Klassen ausgetragen. Die Mannschaften jeder Klasse werden in gleichrangige Gruppen eingeteilt. Die Rangfolge der Klassen und Gruppen lautet folgendermaßen:
- Bezirksliga mit einer Gruppe,
- A-Klasse mit zwei Gruppen,
- B-Klasse mit drei Gruppen,
- C-Klasse und D-Klasse mit variabler Gruppenzahl.

(2) Die Siegermannschaft der Bezirksliga erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Mannschaftsmeister“.

(3) Erstmals teilnehmende Mannschaften spielen im Regelfalle in der D-Klasse. Der Spielleiter kann auf begründeten Antrag eine erstmals teilnehmende Mannschaft in die C-Klasse einstufen. Eine höhere Einstufung kann nur vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

(4) In jeder Gruppe wird ein Vollturnier ohne Rückrunde ausgetragen.

§ 20 **Spielmodus**

(1) Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern (Brettern).

(2) Die im Rundenplan erstgenannte Mannschaft eines Mannschaftskampfes hat an den ungeraden Brettern Schwarz und an den geraden Brettern Weiß. Die erstgenannte Mannschaft hat Heimrecht, wenn dies nicht ausdrücklich anders festgesetzt ist.

(3) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 1 Stunde 45 Minuten für die ersten 40 Züge, anschließend 30 Minuten für den Rest der Partie. Es gelten die vomWeltschachbund (FIDE) aufgestellten Regeln über die Beendigung von Partien im Endspurtmodus.

§ 21 **D-Klasse**

(1) Zur Teilnahme an der D-Klasse können auch Mannschaften mit nur sechs Stammspielern gemeldet werden.

(2) Für Wettkämpfe zwischen Mannschaften mit acht Stammspielern und Mannschaften mit sechs Stammspielern gilt folgendes:
a) DerWettkampf wird an sechs Brettern ausgetragen.
b) Die Bretter 7 und 8 werden ohne Nennung von Spielern jeweils als Remis gewertet.
c) In der mit acht Stammspielern gemeldeten Mannschaft gelten die mit den Meldenummern 7 und 8 nominierten Spieler für diese Runde als Ersatzspieler.

(3) Für die Wettkämpfe der Sechsermannschaften gegeneinander gelten Abs. 2 Buchstabe a) und b) entsprechend.

§ 22 **Wertung**

(1) Gewertet wird nach Mannschaftspunkten. Erreicht eine Mannschaft bei einem Wettkampf mehr als 4 Brettpunkte, so erhält sie 2 Mannschaftspunkte. Bei 4 Brettpunkten erhält sie 1 Mannschaftspunkt und bei weniger als 4 Brettpunkten keinen Mannschaftspunkt.

(2) Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten entscheidet über die Platzierung die Anzahl der Brettpunkte (Partiepunkte: Gewinn = 1 Punkt, Remis = ½ Punkt, Verlust = 0 Punkt).

(3) Bei einer Gleichheit von Mannschafts- und Brettpunkten entscheiden der Reihe nach:
1. die Mehrheit der Mannschaftssiege,
2. die Mehrheit der Gewinnpartien,
3. das Los.

(4) Wird zwischen gleich platzierten Mannschaften aller Gruppen einer Klasse eine Rangfolge benötigt, so gelten Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3. Bestehen nicht alle Gruppen einer Klasse aus der gleichen Anzahl von Mannschaften, so bleiben die Ergebnisse gegen die Mannschaften unberücksichtigt, deren Platzierung nicht in allen Gruppen vorkommt.

§ 23 **Aufstieg**

(1) Der Aufstieg aus der Bezirksliga in die übergeordnete Liga richtet sich nach der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes.

(2) Aus der A-Klasse, B-Klasse und der C-Klasse steigen die Gruppensieger in die nächsthöhere Klasse auf. Eine Mannschaft kann nicht in die Bezirksliga aufsteigen, wenn dieser bereits eine Mannschaft desselben Vereins angehört. Eine Mannschaft kann nicht in die A-Klasse aufsteigen, wenn dieser bereits zwei Mannschaften desselben Vereins angehören.

(3) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der D-Klasse aufsteigen.

(4) Können von mehreren gleich platzierten Mannschaften nicht alle aufsteigen, gilt § 22 Abs. 4.

(5) Entstehen in den Klassen der Mannschaftsmeisterschaft freie Plätze, werden diese zunächst durch Reduzierung der Absteiger unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 2 Satz 2 besetzt. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, so werden die restlichen freien Plätze durch weitere Aufsteiger gemäß § 22 Abs. 4 besetzt.

§ 24 **Abstieg**

(1) Der Abstieg aus der übergeordneten Liga in die Bezirksliga richtet sich nach der Turnierordnung des BSB. Als Absteiger gilt auch die Mannschaft eines Vereins, die in der laufenden Saison auf das Spielrecht in einer übergeordneten Liga verzichtet hat.

(2) Aus der Bezirksliga und den Gruppen der A- und B-Klasse steigen so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl teilnehmender Mannschaften wiederum 8, 16 bzw. 24 beträgt. Die letztplatzierte Mannschaft steigt in jedem Fall ab. Entstehen dadurch freie Plätze, werden diese gemäß § 23 Abs. 4 vergeben.

(3) Müssten nach Abs. 2 Satz 1 aus der Bezirksliga mehr als drei Mannschaften absteigen, so steigen so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften zehn beträgt. Bestand die Bezirksliga bereits aus zehn Mannschaften, so gilt Satz 1 für den Fall, dass mehr als vier Mannschaften absteigen müssten.

(4) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der C-Klasse absteigen.

(5) Steigen von mehreren gleich platzierten Mannschaften nicht alle ab, gilt § 22 Abs. 4.

(6) Will eine Mannschaft in einer niedrigeren Liga spielen als in der Liga, für welche sie sich qualifiziert hat, so wird der freigewordene Platz nach § 23 Abs. 5 besetzt.

(7) Eine Mannschaft, die ihre Teilnahme nach der Bekanntgabe der Gruppeneinteilung und vor Beginn der Mannschaftskämpfe zurückzieht, gilt als Letztplatzierte ihrer Gruppe. Sie gilt bei Anwendung von § 22 Abs. 4 als gestrichen. Der Spielleiter kann den Platz der zurückgezogenen Mannschaft unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 5 neu vergeben, wenn dies organisatorisch möglich ist. Dasselbe gilt dann für freigewordene Plätze in den tieferen Klassen.

(8) Eine Mannschaft der Bezirksliga, die keinen Aufstiegsplatz belegt, muss absteigen, wenn eine Mannschaft desselben Vereins in die Bezirksliga absteigt. Eine Mannschaft einer der Gruppen der A-Klasse, die keinen Aufstiegsplatz belegt, muss absteigen, wenn eine Mannschaft desselben Vereins in die A-Klasse absteigt und keine Umgruppierung in eine andere Gruppe der A-Klasse möglich ist.

§ 25 **Gruppeneinteilung**

(1) Die Mannschaften der A-Klasse und der B-Klasse werden entsprechend der Platzierung des Vorjahres nach folgendem Schema in Gruppen eingeteilt:
- A1: 2.A2, 3.A1, 4.A2, 5.A1, 6.A2, 7.A1/1.B1, 1.B3 und die vorletzte Mannschaft der Bezirksliga,
- A2: 2.A1, 3.A2, 4.A1, 5.A2, 6.A1, 7.A2/1.B1, 1.B2 und die letztplazierte Mannschaft der Bezirksliga,
- B1: 2.B2, 3.B3, 4.B1, 5.B2, 6.B3, 7.A1/A2
- B2: 2.B3, 3.B1, 4.B2, 5.B3, 6.B1, 8. A2
- B3: 2.B1, 3.B2, 4.B3, 5.B1, 6.B2, 8.A1

(2) Der Spielleiter kann in Einzelfällen von diesem Schema abweichen, insbesondere um zu vermeiden, dass mehrere Mannschaften desselben Vereins in derselben Gruppe spielen.

(3) Der Spielleiter legt nach Eingang der Mannschaftsmeldungen (§ 27) fest, wie viele Gruppen in der C-Klasse und der D-Klasse unter Berücksichtigung der zu Beginn der vorjährigen Meisterschaft bekannt gemachten Regelungen über Aufstieg und Abstieg zu bilden sind. Dabei ist eine Gruppenstärke von 8 Mannschaften anzustreben. § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gruppeneinteilung der C-Klasse und der D-Klasse nimmt der Spielleiter unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und der Herbeiführung einer ausgeglichenen Spielstärke aller Gruppen vor.

§ 26 **Gruppenauslosung**

(1) Die Auslosung erfolgt durch den Spielleiter.

(2) Bei der Auslosung sind Durchlosewünsche zu berücksichtigen. Bei den Durchlosewünschen haben jene Vorrang, die aufgrund der Größe des Spiellokals beantragt wurden.

B Meldungen

§ 27 **Mannschaftsmeldung**

(1) Jeder Verein, der an der Münchner Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen möchte, hat zu dem mit der Ausschreibung festgesetzten Termin eine Mannschaftsmeldung abzugeben.

(2) Die Mannschaftsmeldung muss enthalten:
a) Name des Vereins,
b) Kontaktanschrift, wenn diese von der Postanschrift des Vereins abweicht,
c) Anzahl der gemeldeten Mannschaften,
d) Änderungen gegenüber den Vorjahr,
e) der Durchlosewunsch des Vereins,
f) bei Mannschaften in der D-Klasse die Mannschaftsgröße gemäß § 21 Abs. 1,
g) gegebenenfalls Verzicht auf eine erworbene Qualifikation.

(3) (gestrichen)

(4) Unmittelbar nach Vorliegen aller Meldungen und vor der Ermittlung der Spielpläne gibt der Spielleiter die Gruppenzusammenstellung bekannt.

§ 28 **Nominierung von Mannschaften und Ersatzspielern**

(1) Mannschaftsnominierungen sind in der geforderten Ausfertigung und für jede Mannschaft einzeln zum festgesetzten Termin an den Spielleiter zu senden. Sie müssen enthalten:
- den Namen des Vereins und die Mannschaftsbezeichnung,
- die Namen der acht Stammspieler und ihre Brettfolge,
- die Termine und das Spiellokal für die Heimspiele,
- die Unterschrift eines Vereinsvertreters.

Die Mannschaftsnominierungen gehen den Gegnern vor Beginn der Mannschaftskämpfe zu.

(2) Alle spielberechtigten, nicht als Stammspieler nominierten Spieler eines Vereins gelten als Ersatzspieler dieses Vereins. In begründeten Einzelfällen kann der Spielleiter die Abgabe einer Ersatzspielerliste fordern.

(3) Nachmeldungen sind nicht möglich.

§ 29 **Terminfestlegung**

Tag und Uhrzeit (Termin) eines Mannschaftskampfes bestimmt der Heimverein innerhalb des vom Spielleiter für die betreffende Runde festgesetzten Zeitraums. Dabei muss die Uhrzeit für den Beginn zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr liegen. Im Einverständnis beider Mannschaftsführer kann der Wettkampf auch zu einer anderen Uhrzeit beginnen.

§ 30 **Spielbericht**

(1) Nach jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht an den Spielleiter zu übermitteln. Form und Termin wird vom Spielleiter in der Ausschreibung festgelegt. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gemäß § 30 Abs. 2 und 3.

(2) Der Spielbericht muss enthalten:
- Spieltag und Spiellokal des Mannschaftskampfes,
- Klasse, Gruppe und Mannschaftsbezeichnungen,
- Namen, Mitgliedsnummer und Brettfolge der eingesetzten Spieler,
- Ergebnisse an den einzelnen Brettern,
- Namen des eingesetzten Schiedsrichters,
- Namen und Unterschriften beider Mannschaftsführer.

(3) Eingesetzte Ersatzspieler sind auf dem Spielbericht deutlich zu kennzeichnen.

C Durchführung der Mannschaftskämpfe

§ 31 **Pflichten des Heimvereins**

(1) Der Heimverein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfes. Insbesondere hat er für die Bereitstellung von Spiellokal und Spielmaterial zu sorgen.

(2) Jeder Mannschaftskampf wird von einem Schiedsrichter geleitet. Der Schiedsrichter wird vom Heimverein gestellt. Dieser Schiedsrichter soll regelkundig sein. Er kann auch Mitglied der Heim- oder der Gastmannschaft sein.

(3) In begründeten Fällen kann der Spielleiter dem Verein für die Dauer des laufenden und des folgenden Spieljahres untersagen, eine Person als Schiedsrichter einzusetzen, die sich als dafür ungeeignet erwiesen hat.

(4) Die Schiedsrichter haben die Pflichten und Befugnisse gemäß den Bestimmungen der FIDE-Regeln. Die Schiedsrichter treffen alle notwendigen Entscheidungen während der Mannschaftskämpfe. Der Schiedsrichter kann sich der Hilfe eines oder mehrerer Assistenten bedienen.

§ 32 **Mannschaftsführer, Schiedsrichter**

(1) Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer benennen.

(2) Der Mannschaftsführer des Heimvereins benennt vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichter. Dieser nimmt von den beiden Mannschaftsführern die Aufstellung der Mannschaften entgegen und überprüft sie auf Vollständigkeit. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gemäß § 30 Abs. 2 und 3.

(3) Dem Schiedsrichter ist auf Verlangen eines Mannschaftsführers die Identität eines Spielers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht sofort möglich, so ist dieser Vorgang im Spielbericht zu dokumentieren, und der Verein hat den Nachweis durch Vorlage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises dem anderen Verein innerhalb von acht Tagen vorzulegen. Unterbleibt dies, so wird der Spieler aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen.

(4) Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters werden vom Spielleiter entschieden. Diese Proteste sind innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes angesetzt war, mit Begründung beim Spielleiter schriftlich oder auf anderem entsprechenden elektronischen Weg einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Absendenachweis maßgeblich. Betrifft der Protest den Verlauf einer Schachpartie, so sind die Original-Notationen beider Spieler zusammen mit der Ergebnismeldung einzureichen.

(5) Dies gilt auch für Proteste von nicht am Wettkampf beteiligten Vereinen gegen den Ausgang eines Wettkampfes, soweit er sich auf Tatsachen stützt, die beim Wettkampf offenkundig sind. Andernfalls endet die Protestfrist drei Werktage nach Kenntnisnahme, längstens jedoch zwei Wochen nach dem Tag, an welchem der Beginn desWettkampfes angesetzt war. Solche Proteste sind unzulässig, wenn lediglich der Verlauf einer Schachpartie oder die Entscheidung eines Schiedsrichters zum Ausgang einer Schachpartie aufgrund von deren Verlauf beanstandet wird.

§ 33 **Einsatz von Spielern aus übergeordneten Ligen**

(1) Spieler, die als Stammspieler in übergeordneten Ligen gemeldet wurden, dürfen in den Mannschaftskämpfen des Bezirksverbandes nicht eingesetzt werden.

(2) Hat ein Ersatzspieler im laufenden Spieljahr bereits viermal in übergeordneten Ligen gespielt oder kampflos gewonnen, so darf er in Mannschaftskämpfen des Bezirksverbandes nicht mehr eingesetzt werden.

(3) Diese Regelungen gelten auch, wenn ein Spieler für einen anderen Verein gemeldet war als für den Verein, für welchen er die Mannschaftskämpfe des Bezirksverbandes bestreiten soll.

(4) Als übergeordnete Ligen gelten alle Gruppen der Deutschen und Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft, in die Mannschaften der Vereine des Bezirksverbandes gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes oder Bayerischen Schachbundes aufsteigen können. Nimmt in einem Spieljahr eine Mannschaft eines Vereins des Bezirksverbandes an einer anderen Gruppe der Deutschen oder Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft teil, so gilt diese Gruppe für dieses Spieljahr als übergeordnete Liga.

§ 34 **Einsatz von Stammspielern**

Die Aufstellung der Stammspieler in der gemäß § 28 Abs. 1 gemeldeten Brettfolge ist bindend. Ein Vorrücken der Stammspieler unter Einhaltung der Reihenfolge ist zulässig. Freie Plätze können mit Ersatzspielern oder mit aufrückenden Stammspielern besetzt werden.

§ 35 **Einsatz von Ersatzspielern**

(1) Die Stammspieler gelten gleichzeitig als Ersatzspieler für höhere Mannschaften, d. h. Mannschaften mit niedrigerer Meldenummer.

(2) Hat ein Spieler mehr als dreimal in höheren Mannschaften gespielt oder kampflos gewonnen, so kann er in niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.

(3) In den Wettkämpfen der Bezirksliga sowie der A- und B-Klasse dürfen gleichzeitig höchstens vier Ersatzspieler, in der C-Klasse höchstens sechs Erstatzspieler eingesetzt werden.

§ 36 **Spielereinsatz je Runde**

(1) Ein Spieler darf in einer Runde der Münchner Mannschaftsmeisterschaften nur einmal spielen oder kampflos einen Punkt bekommen.

(2) Mannschaftskämpfe aus verschiedenen Spielwochen können vom Spielleiter zu einer Runde zusammengefasst werden. Dies teilt der Spielleiter vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft den Vereinen mit.

§ 37 **Unzulässiger Spielereinsatz**

(1) Unzulässig eingesetzte Spieler werden vom Spielleiter aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen. Falls die Brettfolge unzulässig ist, beginnen die Streichungen bei den Brettern niedrigster Nummer und werden solange fortgesetzt, bis mit einer möglichst geringen Anzahl von Streichungen eine zulässige Aufstellung entsteht.

(2) Wird ein Spieler unter falschem Namen eingesetzt, so werden bei Verschulden des Vereins alle Partien der Begegnung für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Der Spielleiter kann weiterhin bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten wahlweise oder nebeneinander eine Geldbuße bis zu 100,00 € verhängen oder die Mannschaft, in welcher der Spieler unter falschem Namen eingesetzt worden ist, disqualifizieren oder den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse versagen. Er kann den Mannschaftsführer sowie den unter falschem Namen eingesetzten Spieler bis zu zwei Jahren für die Turniere des Bezirksverbandes sperren.

D Geldbußen

§ 38 **Verstöße gegen Meldevorschriften**

(1) Verstöße gegen die Meldevorschriften der § 27 und § 28 (Mannschaftsmeldungen und Nominierungen) ahndet der Spielleiter je nach Schwere und Bedeutung des Einzelfalles. Er kann Geldbußen von 5,00 € bis 25,00 € verhängen.

(2) Verstöße gegen die Meldevorschriften des § 30 (Spielbericht) ahndet der Spielleiter
a) mit Geldbußen von 5,00 € für jeden Tag der Fristüberschreitung, höchstens 25,00 €,
b) mit einer Buße von 5,00 € je Spielbericht für die fehlerhafte oder fehlende Angabe von Daten gemäß § 30 Abs. 2 und 3,
c) mit Geldbußen bis zu 50,00 € bei groben Verstößen; ein solcher liegt in der Regel bei vorsätzlich unzutreffender Meldung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines Mannschaftskampfes oder bei Nichtbeachtung der Pflichten eines Mannschaftsführers vor.

§ 39 **Verstöße gegen die Pflichten des Heimvereins**

(1) Verstöße gegen § 31 Abs. 1 können mit Geldbußen bis zu 50,00 € geahndet werden.

(2) Verstöße gegen § 31 Abs. 3 können mit Geldbußen von 20,00 € bis 50,00 € geahndet werden.

§ 40 **Unbesetzte Bretter**

(1) Wenn bei einer Mannschaft Bretter unbesetzt bleiben oder wegen unzulässigen Spieleinsatzes gestrichen werden, so verhängt der Spielleiter eine Geldbuße von 10,00 €
a) in der Bezirksliga und der A-Klasse für jedes dieser Bretter,
b) in der B- und C-Klasse ab dem zweiten dieser Bretter für jedes Brett,
c) in der D-Klasse ab dem dritten dieser Bretter für jedes Brett.
Falls nur die Brettfolge unzulässig ist, wird keine Geldbuße verhängt.

(2) Tritt eine Mannschaft unentschuldigt zu einem Wettkampf nicht an, so verhängt der Spielleiter zusätzlich eine Geldbuße von 20,00 €.

(3) Wird eine Mannschaft nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung zurückgezogen, so gilt sie für die noch nicht gespielten Runden als nicht angetreten.

§ 41 **Maximale Geldbußen**

Übersteigt die Summe der Geldbußen einer Mannschaft

- der Bezirksliga 250 €,
- der A-Klasse 200 €,
- der B-Klasse 150 €,
- der C-Klasse oder D-Klasse 100 €,

so wird die Gesamtsumme auf diesen Betrag reduziert.

V Weitere Mannschaftsturniere

§ 42 **Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft**

(1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.

(2) Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Blitzschach-Mannschaftsmeister“.

§ 43 **Münchner Mannschaftspokalturnier**

(1) Zum Mannschaftspokalturnier kann jeder Verein eine Mannschaft melden. Mit der Ausschreibung kann der Spielleiter festlegen, dass jedem Verein die Meldung weiterer Mannschaften gestattet wird. Die Möglichkeit, weitere Mannschaften zu melden, kann eingeschränkt werden, um eine optimale Anzahl teilnehmender Mannschaften zu erreichen.

(2) Das Turnier wird im K.-o.-System mit Mannschaftskämpfen an jeweils vier Brettern ausgetragen. Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Mannschaftspokalsieger“. Die Einzelheiten der Durchführung regeln die Spielleiter.

(3) Die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft gelten – soweit sie anwendbar sind – entsprechend. Von den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 gelten im Finale und Halbfinale Teilsatz a), in den übrigen Runden Teilsatz b).

(4) Die Spielleitung kann einen Mannschaftspokalwettbewerb ausschreiben, in dem nur Spieler eingesetzt werden dürfen, die keine Stammspieler in dem Schachbezirk übergeordneten Ligen sind. Dieser wird Münchner Ligapokal genannt. Es gelten die Regelungen aus Abs. 1 und 2.

(5) Sollte der Münchner Ligapokal (Abs. 4) stattfinden, kann das Münchner Mannschaftspokalturnier (Abs. 1) auf Vereine, die in dem Schachbezirk übergeordneten Ligen spielen, und eine in der Ausschreibung des Ligapokals festgelegte Anzahl von Qualifikanten aus dem Ligapokal beschränkt werden.

§ 44 **Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft**

(1) Zur Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft kann jeder Verein eine oder, soweit dies die Ausschreibung zulässt, mehrere Mannschaften melden. Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Spielleiter.

(2) Der Sieger erhält den Titel „Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeister“.

(3) Soweit die Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft entsprechend.